

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

|                                 |                               |           |            |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum      |
|                                 | Up/16/09/bd/BB                | 4393      | 11.01.2016 |
|                                 | Barbara Dallinger             |           |            |

**Stellungnahme: Entwurf für eine Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; Beschränkung Ammoniumsalze; NEU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des BMLFUW wurde ein neuer, in Folge des REACH-Regelungsausschusses vom 10.12.2015 überarbeiteter Entwurf der Europäischen Kommission zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) bezüglich der Beschränkung von anorganischen Ammoniumsalzen übermittelt.

Folgende Änderungen bzw. Klarstellungen wurden nun von der Kommission, im Unterschied bzw. in Ergänzung zum ursprünglich am 02.12.2015 übermittelten Entwurf übermittelt:

- Lieferanten von Zellulosedämmstoffen müssen Verbraucher über die maximal zulässige Belastungsgeschwindigkeit informieren; Berufliche Anwender müssen die maximal zulässige Belastungsgeschwindigkeit bei Anwendung vor Ort beachten.
- Die Emissionskriterien müssen nicht auf die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen (Zellulosedämmstoffe) verwendeten Gemische angewendet werden; da diese ohnehin beim Enderzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll beachtet werden müssen.
- Der Ammoniak-Ausstoß muss während der Testung der Zellulosedämmung mindestens einmal pro Tag gemessen werden.
- Die 3ppm Grenze für den Ausstoß von Ammoniak darf in keiner Messung der Testung erreicht bzw. überschritten werden.
- Details zu bereichsspezifischen Emissionsraten und Luftdurchsatz.
- Längere Übergangsfrist von 24 anstatt 12 Monaten (Anwendung nach Inkrafttreten); es sei denn es bestehen bereits nationale Maßnahmen zur Beschränkung von anorganischen Ammoniumsalzen in Zellulosedämmung.

Die weiteren Details entnehmen Sie bitte den Beilagen (Rechtstext, Anhang, Erklärung).

In diesem Zusammenhang möchte ich gerne noch zusätzlich anmerken, dass im Rahmen der diesbezüglichen öffentlichen Konsultation (Frist: 18.12.2014) seitens der betroffenen Branchen zum damaligen Zeitpunkt keine Stellungnahme bzw. Rückmeldung abgegeben wurde. Im Rahmen der stattgefundenen öffentlichen Konsultation wurde daher 2014 seitens der WKÖ keine Stellungnahme eingereicht. Eine Stellungnahme zum Kommissionsentwurf vom 02.12.2015 hinsichtlich der Benachteiligung der betroffenen Hersteller gegenüber Herstellern anderer biobasierter Dämmstoffe bzw. Herstellern von gleichartigen Produkten außerhalb der EU wurde dem BMLFUW bereits übermittelt.

Bei Bedarf bitte um allfällige Rückmeldungen bis **25. Januar 2016, 12h.**

Mit besten Grüßen  
Barbara Dallinger